

## Ausfertigung

38 O 252/23



**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,  
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED] –

g e g e n

die Euro Collect GmbH, Pleinstraat 22, 6466LP Kerkrade, Niederlande,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

./. –

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf durch den  
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] – gemäß § 349 Abs. 2 Nr. 5 ZPO an  
Stelle der Kammer – im schriftlichen Vorverfahren am 5. Februar 2025

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

1. zugunsten eines Dritten, für den sie als Inkassodienstleister Forderungen wegen einer behaupteten Besitzstörung betreibt, die Forderung als „erhöhtes Parkentgelt“ auszuweisen, ohne dabei den Forderungsgrund, nämlich unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses bzw.

unter Darlegung der Art und des Datums der deliktischen Handlung, zu erläutern, wie geschehen im Forderungsschreiben an den Verbraucher [REDACTED], vom 18. Januar 2023 (Anlage K 2);

2. zugunsten eines Dritten, für den sie als Inkassodienstleister Forderungen zulasten von Verbrauchern betreibt, den Ausgleich einer Forderung unter der Bezeichnung „Hauptforderung Halterermittlungskosten/Schadenersatz Vertrag/Rechnung [REDACTED]“ in einer bestimmten Höhe („10,80 EUR“) zu verlangen, wenn dem Dritten die Halterermittlungskosten nicht bzw. nicht in der genannten Höhe entstanden sind, wie geschehen im Schreiben an den Verbraucher [REDACTED], vom 29. März 2023 (Anlage K 4);
3. zugunsten eines Dritten als Inkassodienstleister von Verbrauchern „Mahnauslagen Mandant“ in einer bestimmten Höhe („10,00 EUR“) einzufordern, ohne zu erläutern, worum es sich bei den „Mahnauslagen“ der Höhe und der Art nach handelt, wie geschehen im Forderungsschreiben an den Verbraucher [REDACTED], vom 22. Mai 2023 (Anlage K 5).

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an ihren organschaftlichen Vertretern zu vollziehen ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteten Verbraucherinteressen beeinträchtigenden Handelns auf Unterlassung in Anspruch.

Er behauptet, er sei in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte erbringe Inkassodienstleistungen. Sie habe sich mit den drei im Tenor genannten Schreiben an einen Verbraucher gewandt. Darin werde

jeweils eine Forderung gegenüber dem Verbraucher erhoben, die gar nicht bestehe und bei der außerdem der Forderungsgrund nicht bezeichnet sei. Deswegen habe er die Beklagte vergeblich abgemahnt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wie erkannt zu verurteilen.

Ferner beantragt er den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Die Klage ist der Beklagten am 17. Juli 2024 mit der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und der Aufforderung zugestellt worden, innerhalb von einem Monat ab Zustellung ihre Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Über die Klage kann durch Versäumnisurteil erkannt werden, nachdem die Beklagte innerhalb der ihr dazu gesetzten Frist von einem Monat ab Zustellung ihre Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat, § 331 Abs. 3 ZPO.

#### II.

Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte (und zugleich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf) ergibt sich aus Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-VO, EuGVVO oder EuGVO, fortan EuGVVO). Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zählen unerlaubte Wettbewerbshandlungen und die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, bezeichnet neben dem Ort des ursächlichen Geschehens den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs, der bei Wettbewerbshandlungen dort liegt, wo sich diese bestimmungsgemäß (auch) auswirken sollen und wettbewerbsrechtlich geschützte Interessen der Marktteilnehmer verletzt werden. Ersteres ist hier der im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf gelegene Ort Monheim. Dort war die Beklagte ansässig, als sie die hier beanstandeten Handlungen vorgenommen hat.

2. Die Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche und damit – neben seiner sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung – seine prozessuale Klagebefugnis ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

### III.

Die Klage ist begründet.

1. Das tatsächliche Vorbringen des Klägers ist aufgrund der Säumnis der Beklagten gemäß § 331 Abs. 3 S. 1 und Abs. 1 S. 1 ZPO als zugestanden anzunehmen.
2. Die Begründetheit der Klage beurteilt sich nach deutschem Recht.

Gemäß Artt. 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-Verordnung) findet auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates Anwendung, in dessen Gebiet die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Mithin bestimmt sich das anzuwendende Recht nach dem Marktort.

Danach ist deutsches Recht anzuwenden. Der Kläger wendet sich gegen ein Verhalten, mit dem die Beklagte in Deutschland ansässige Verbraucher anspricht.

3. Der Unterlassungsantrag ist gemäß §§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2; 3 Abs. 1; 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UWG gerechtfertigt.
  - a) Die allgemeinen Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen vor.

Der Kläger ist – wie gerade unter II 2 schon angesprochen – gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt. Der Versand der Mahnschreiben an den Verbraucher stellt jeweils eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Diese geschäftlichen Handlungen hat die Beklagte entweder selbst vorgenommen (§ 8 Abs. 1 S. 1 UWG) oder von jemandem vornehmen lassen, dessen Verhalten ihr entsprechend § 31 BGB zugerechnet wird oder das gemäß § 8 Abs. 2 UWG einen Unterlassungsanspruch auch gegen sie begründet. Die Handlungen verwirklichen mindestens einen Unlauterkeitstatbestand (dazu sogleich) und sind deshalb gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig. Ein unzulässiges Verhalten begründet die tatsächliche

Vermutung für das Vorliegen einer Gefahr der Wiederholung identischer oder gleichartiger Verstöße.

b) Das Handeln der Beklagten ist gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UWG unlauter.

aa) Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Irreführend ist eine geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 2 UWG, wenn sie entweder (Fall 1) unwahre Angaben oder aber (Fall 2) sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über einen der nachfolgend in der Vorschrift aufgezählten Bezugspunkte enthält.

bb) Die Mahnschreiben enthalten die Behauptung, die geltend gemachten Forderungen bestünden und die geforderten Auslagen seien entstanden. Das trifft nicht zu. Weder ist ein Grund dafür ersichtlich, weshalb der Verbraucher ein „erhöhtes Parkentgelt“ zahlen soll, noch sind (jedenfalls nicht in der angegebenen Höhe) Kosten für die Halterermittlung oder „Nebenforderungen“ des Mandanten entstanden.

cc) Die in den Schreiben herbeigeführte Irreführung ist jeweils geschäftlich relevant. Umstände die dem regelmäßig gerechtfertigten Schluss aus dem Hervorrufen einer Fehlvorstellung auf die notwendige Eignung der Irreführung, die geschäftliche Entscheidung der Marktgegenseite zu beeinflussen, entgegenstehen, liegen nicht vor.

#### IV.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Streitwert:

€ 66.000

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat, die mit der Zustellung des Versäumnisurteils beginnt, von einem Rechtsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf,

Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, durch Einreichung einer Einspruchsschrift einzulegen.

■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■

, Justizbeschäftigte (mD)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle